



Zürich, 10. Mai 2024

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Beschluss vom 24. April 2024 (Geschäfts-Nr. CG240008-L)

### Bezirksgericht nicht zuständig für Klagen aus Fusionsgesetz

*Das Bezirksgericht Zürich tritt auf die Klage eines früheren CS-Aktionärs nicht ein. Dieser verlangt von der UBS eine Ausgleichszahlung, weil er für seine CS-Aktien eine zu geringe Abfindung erhalten habe. Gemäss dem Beschluss des Bezirksgerichts ist für die Klage, die sich auf das Fusionsgesetz stützt, zwingend das Handelsgericht zuständig.*

Die Credit Suisse Group AG (CS) vereinbarte im Fusionsvertrag vom 19. März 2023 mit der UBS Group AG (UBS), dass letztere im Rahmen einer Absorptionsfusion die CS übernimmt und dass deren Aktionärinnen und Aktionäre für 22,48 CS-Aktien eine UBS-Aktie erhalten.

Der medialen Berichterstattung war zu entnehmen, dass in diesem Zusammenhang bereits über 30 Klagen gegen die UBS beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingegangen sind.

Der Kläger, der gemäss eigenen Angaben 5'027'521 CS-Aktien gehalten hatte, erhob nicht am Handelsgericht, sondern am Bezirksgericht Zürich Klage auf Erhöhung der Abfindung für ausgeschiedene Aktionärinnen und Aktionäre der früheren CS gestützt auf [Art. 105 Abs. 1 FusG](#). Als Ausgleichszahlung verlangte er pro entzogene Aktie mindestens 11.19 Franken, d.h. für sich insgesamt rund 56 Mio. Franken.

Das Bezirksgericht Zürich prüfte seine Zuständigkeit und damit zunächst die Frage, ob es sich bei der sogenannten Überprüfungsklage nach Art. 105 FusG um eine Streitigkeit "aus dem Recht der Handelsgesellschaften" im Sinne von [Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO](#) i.V.m. § 44 lit. b [GOG](#) handelt. Das Gericht kommt zum Schluss, dass dies zumindest dem Inhalt nach der Fall ist: Das Recht der Handelsgesellschaften ist zwar im Obligationenrecht ([Art. 552–827 OR](#)) geregelt, während sich die vorliegende Klage auf ein anderes formelles Gesetz – das Fusionsgesetz – stützt. Ein Abstellen auf die Ausgestaltung des Fusionsgesetzes als Sondergesetz wäre aber zu formalistisch. So

wäre es kaum nachvollziehbar, wenn für die sachliche Zuständigkeit entscheidend wäre, ob ein Beschluss einer Aktiengesellschaft gestützt auf das Obligationenrecht oder gestützt auf das Fusionsgesetz angefochten wird. Für Streitigkeiten aus der Fusion zweier Handelsgesellschaften ist daher das im Kanton Zürich für spezifisch handelsrechtliche Fragen geschaffene Handelsgericht grundsätzlich zwingend zuständig.

Da der Kläger nicht im Handelsregister eingetragen ist, prüfte das Gericht zudem die Frage, ob dies für die Zuständigkeit des Handelsgerichts von Belang ist. Es kam zum Ergebnis, dass es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO irrelevant ist, ob die Parteien im Handelsregister eingetragen sind. Es bleibt somit dabei, dass das Handelsgericht für Überprüfungsklagen gestützt auf das Fusionsgesetz zwingend zuständig ist. Entsprechend tritt das Bezirksgericht Zürich mangels sachlicher Zuständigkeit auf die Klage nicht ein.

Abgesehen davon hat der Kläger seine Forderung nicht abschliessend beziffert. Ebenso wenig hat er dargetan, weshalb ihm dies aus objektiven Gründen unmöglich oder wenigstens unzumutbar sein soll. Auch aus diesem Grund tritt das Gericht auf seine Klage nicht ein.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Er kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

**Kontakt:** Patrick Strub, RA lic. iur., Medienbeauftragter  
Telefon: 058 111 66 30, E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Entscheids abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig der schriftliche Entscheid massgebend.